

VI. Sonstiges

Die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts bleibt grundsätzlich auch nach Abgabe des **Betreuungsverfahrens** während laufender Beschwerde unberührt. Die Beschwerdegerichte können das Verfahren nach § 4 FamFG untereinander abgeben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt aber bei einem **Vergütungsverfahren**, das zum Bestandsverfahren keinen Bezug hat, nicht vor.¹⁴⁶ Für die **Zuständigkeitsbestimmung** ist das nächsthöhere Gericht im Sinne des § 5 FamFG danach auszuwählen, wo das Verfahren gerade geführt wird und nicht, wo es vor Jahren geführt wurde und von wo es längst konsensual abgegeben wurde.¹⁴⁷ Besteht sonst kein Lebensmittelpunkt kann auch die zwangsweise Unterbringung einen **gewöhnlichen Aufenthalt** im Sinne des § 273 I FamFG begründen.¹⁴⁸

Mit einem weiterbestehenden Honoraranspruch der Klinik für eine Behandlung trotz entgegenstehender Patientenverfügung hat sich das *KG Berlin* beschäftigt.¹⁴⁹

Das *OVG Bautzen* hat zum Anspruch eines **Betreuungsverfahrens auf finanzielle Ausstattung** nach § 17 BtOG entschieden. Es lässt im Verfahren auf einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO den Inhalt des Anspruchs an sich offen und hat sich darauf beschränkt festzustellen, dass ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht wurde. Denn dazu hätte der Verein glaubhaft machen müssen, dass er ohne die Zuschüsse existenziell gefährdet wäre.¹⁵⁰

Mit der – in Literatur und Rechtsprechung kaum diskutierten – Frage, ob Angehörige ein **Recht auf Besuch in Pflegeheimen** haben oder unter welchen Bedingungen das Heim dies durch ein Hausverbot unterbinden kann beschäftigte sich das *BVerfG* in einer Verfassungsbeschwerde, die es nicht zur Entscheidung annahm. Ausgangspunkt war der von den Zivilgerichten abgelehnte Antrag auf einstweilige

Verfügung gegen das Pflegeheim sowie ein betreuungsgerichtliches Verfahren zur Erlangung einer Zustimmung der Betreuerin zu den Besuchen, welche unter Hinweis auf das Pflegeheim die Besuche untersagt hatte. Das Betreuungsgericht hatte darauf hingewiesen, dass es keine Weisungen an das Pflegeheim richten könne. Das *BVerfG* verwies die Angehörige darauf, das Verfahren vor dem Betreuungsgericht bzgl. einer Umgangsregelung nach § 1834 I BGB zu Ende zu bringen.¹⁵¹

VII. Ausblick

Es dürfte in den nächsten Monaten mit einer Entscheidung des *BVerfG* zur ambulanten Zwangsbehandlung zu rechnen sein. Auch der Abschlussbericht der Kommission zur Evaluation der Zwangsbehandlung liegt nunmehr vor.¹⁵² Insoweit ist in diesem Gebiet ggf. mit legislativer Tätigkeit zu rechnen.

Auch die Fragen der Registrierung von Betreuern und deren Widerruf dürften nunmehr verstärkt in den Fokus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung rücken.

Hingegen hätte eine Umsetzung der in einem Referentenentwurf „eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften“ geplanten Änderungen an § 68 FamFG keine Auswirkungen auf das Betreuungs- und Unterbringungsrecht. ■

146 OLG Brandenburg FGPrax 2023, 93.

147 OLG Frankfurt a. M. NJOZ 2023, 939.

148 OLG Frankfurt a. M. NJOZ 2023, 448.

149 KG NJW 2023, 2654.

150 OVG Bautzen BeckRS 2023, 27629.

151 BVerfG NZFam 2023, 333 bespr. v. Jesgarzewski.

152 https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2024_Forschungsbericht_Zwangsmassnahmen_BR.html.

Buchbesprechung

Insolvenzrecht für die familienrechtliche Praxis. Von Gabriele Janlewing. 3. Auflage. – Bielefeld, Gieseking 2024. XXII, 181 S. ISBN: 978-3-7694-1315-1.

„Keine Pleite erleben“ lautet die Verlagsankündigung für das nunmehr bereits in der 3. Auflage erschienene Werk. Zur Vorauflage resümierte Herr Richter am Amtsgericht Dr. Andreas Schmidt in der *ZVI* 2020, 39: „... *Insgesamt ein tolles Buch, das sein Geld allemal wert ist.*“ Apropos Geld: Mit 59 EUR ist das handliche, broschiierte Buch wirklich seinen Preis wert!

Es hat in der 3. Auflage die Insolvenzrechtsnovelle/das RSB-Vergütungsgesetz aus 2020 im Blick, daneben aktuelle Rechtsprechung. Schaubilder und zahlreiche Musteranträge erleichtern Rechtsanwältinnen/Fachangestellten, aber auch Gerichten, Jugendämtern bzw. Beratungsstellen den Zugriff auf familienrechtliche Themen, gerade in der Schnittmenge zum Insolvenzrecht – genauer dem Insolvenzverfahren und sich daraus ergebenden Modifikationen.

Doch nicht nur das: In der Praxis der Insolvenzverwaltung, sei es als Insolvenzverwalter, sei es als Insolvenzsachbearbeiter, stellen sich vor allem Fragen zu Unterhaltsansprüchen und deren Berücksichtigung im Rahmen von Freibeträgen bzw. zur Insolvenztabelle. Nicht außer Acht zu lassen sind für eine evtl. Restschuldbefreiung die Regelung in § 302 Nr. 1 Hs. 2 InsO.

Auch diese beantwortet das Werk der Kollegin Janlewing in der gebotenen Kürze und präzise. Selbst Themen wie familienrechtliche Gläubiger im Insolvenzplanverfahren (§§ 217 ff. InsO) werden dargestellt. Zudem gefällt der kurzgehaltene, aber weiterführende Fußnoten- und Literaturapparat.

Sodass sich ohne Zweifel die Anschaffung der 3. Auflage – auch für die Praxis der Insolvenzverwaltung – empfiehlt!

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Christian Weiß, Köln